

## Microstech Switzerland AG: Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich

Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen der Microstech Switzerland AG (MTSAG) als Dienstleistungserbringerin und ihren Kunden als Auftraggeber sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) anwendbar. Eine davon abweichende Regelung ist nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart und von den Parteien unterzeichnet worden ist.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

Die dem Kunden unterbreitete Offerte (inkl. dieser AGB) gilt als Antrag. Erteilt der Kunde der MTSAG einen Auftrag, kommt der Vertrag mit der Auftragsbestätigung der MTSAG zustande. Entspricht die Auftragsbestätigung nicht dem Vereinbarten, verpflichtet sich der Kunde, der MTSAG innerhalb von 48 Stunden per E-Mail mitzuteilen, welche wesentlichen Vertragsbedingungen falsch sind bzw. fehlen.

### 3. Art und Umfang der Dienstleistungen

Die MTSAG erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:

- (i) Kosmetik und Nahrungsergänzung: MTSAG entwickelt, produziert und füllt Kosmetika und Nahrungsergänzungsmittelprodukte ab.
- (ii) Desinfektionsmittel: MTSAG entwickelt, produziert und füllt Desinfektionsmittel ab.
- (iii) Analysen: MTSAG bietet eine grosse Palette an mikrobiologischen und molekulargenetischen Analysen in den Bereichen Kosmetik, Household, Care, Umwelt, Wasser, Hygiene und Veterinärmedizin an.

MTSAG hat das Recht, für die zu erbringenden Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

### 4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der MTSAG alle zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie allfälliges Probenmaterial rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Produktion von Kosmetika, Nahrungsergänzungsmitteln und Desinfektionsmitteln, verpflichtet sich der Kunde sämtliche Rohstoffe und sämtliches Packmaterial spätestens 2 Wochen vor Produktionsbeginn am Sitz der MTSAG oder einem entsprechend kommunizierten Ort vollständig anzuliefern. Zudem verpflichtet sich der Kunde, die MTSAG auf gesundheitsschädliche Stoffe im Probenmaterial und/oder Rohstoffen vorgängig schriftlich hinzuweisen.

Kauft die MTSAG Verpackungsmaterial und/oder Rohstoffe, welche explizit für den Kunden und dessen Projekte vorgesehen sind, so hat der Kunde hierfür eine Abnahmeverpflichtung von 12 Monaten. Wird das Verpackungsmaterial und/oder die Rohstoffe in dieser Zeit nicht verbraucht, kann die MTSAG dieses dem Kunden in Rechnung stellen.

Vorbehaltlich gegenteiliger bis spätestens zusammen mit der Offertenbestätigung vom Kunden schriftlich mitgeteilter Anweisungen führt die MTSAG den Auftrag nach den Bestimmungen des schweizerischen Rechts aus.

### 5. Lieferfristen

Allenfalls schriftlich vereinbarte Termine bzw. Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen gelten unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt. Die Fristen beginnen zu laufen, sobald sich die Parteien über alle Einzelheiten des Auftrags einig geworden sind, und der Kunde der MTSAG sämtliche für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Unterlagen und Materialien überlassen hat.

### 6. Liefermengen

Die Liefermenge kann um +/- 10-15% von der Bestellmenge abweichen. Verrechnet wird die effektiv gelieferte Menge.

### 7. Lieferkonditionen

MTSAG liefert EXW (Ex Works, Ab Werk) Sitz der Microstech Switzerland AG in Trimbach gemäss Incoterms 2015, sofern gemäss Offerte und Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wurde und unabhängig davon, wer den Transport (Versand inkl. Versicherung) organisiert.

### 8. Ergebnisbericht von Analysen

Ausser bei mündlichen Beratungen teilt die MTSAG dem Kunden die Ergebnisse des Auftrags schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) mit. Wird nichts anderes vereinbart, erfolgt der Bericht in Deutsch. Allfällige Übersetzungen werden separat in Rechnung gestellt.

### 9. Vergütung

Die Dienstleistungen werden entweder nach Aufwand, bei Standardanalysen nach Fallpauschalen oder bei bestellten Produkten nach Stückzahl vergütet. Es kommen die jeweils mit dem Kunden vereinbarten Stundenansätze, Pauschalen und/oder Stückpreise zur Anwendung. Wird ein Festpreis vereinbart, so basiert dieser auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Grundlagen und unter der Bedingung, dass die zu jenem Zeitpunkt vereinbarten Voraussetzungen erfüllt werden. Ändern sich diese Grundlagen und Voraussetzungen, ist MTSAG berechtigt, eine Anpassung des Festpreises zu verlangen.

Sofern nicht anders vereinbart, gehen sämtliche Nebenkosten (insbes. Liefer- und Reisespesen) zulasten des Kunden. Reisezeit gilt als Arbeitszeit und wird als Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich exklusiv allfälliger Steuern und Abgaben. Bei Stornierungen des Auftrags durch den Kunden, behält sich die MTSAG vor, dem Kunden die Gesamtkosten des Auftrags in Rechnung zu stellen.

Rechnungen sind ohne Abzüge innerhalb von 10 (zehn) Tagen zahlbar. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung in CHF (Schweizer Franken) auf das der jeweiligen Rechnung zu entnehmende Konto. Bei umfangreicheren Aufträgen behält sich MTSAG vor, eine Vorauszahlung von mindestens 50% zu verlangen. Und bei Aufträgen, für welche die Rohmaterialien nur in grossen Mengen bezogen werden können, behält sich MTSAG vor, dem Kunden diese in Rechnung zu stellen und die Rohmaterialien im Namen des Kunden bei der MTSAG zu lagern.

### 10. Rechte an Ergebnissen und Know-how

Ergebnisse, welche die MTSAG für den Kunden erarbeitet (Analysebericht oder Produkte), gehören dem Kunden. Dem Kunden steht das kommerzielle Nutzungsrecht daran zu, vorbehaltlich Ziffer 12 hiernach.

Von der MTSAG im Rahmen der vertraglichen Leistung eingesetztes Know-how gehört der MTSAG, vorbehaltlich spezifisch für den Kunden betriebene Auftragsforschung sowie produktspezifische Entwicklungstätigkeit, für die der Kunde bezahlt. Die MTSAG ist jedoch berechtigt, das Know-how im Rahmen ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit sowie in den Schranken von Ziffer 13 hiernach zu nutzen. Handelt es sich bei dem von der MTSAG erarbeiteten Know-how um eine patentfähige Erfindung, einigen sich die Parteien in einer separaten Vereinbarung über die Modalitäten der Patentanmeldung, die Deckung der daraus entstehenden Kosten und die Entschädigung im Falle einer kommerziellen Verwertung des Patents. Know-how, welches bei der MTSAG bereits vorhanden war oder welches sie ohne Zutun des Kunden erlangt hat, bleibt in ihrem Eigentum.

Die MTSAG ist berechtigt, Arbeitsergebnisse in Absprache mit dem Kunden zu publizieren.

### 11. Aufbewahrung von Ergebnisbericht und Probenmaterial

Die MTSAG wird die ganze Kundenkorrespondenz inkl. Ergebnisbericht während 10 (zehn) Jahren aufbewahren. Vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Abmachung mit dem Kunden, wird die MTSAG von jeder produzierten Produkte-Charge mindestens drei (3) Rückstellmuster während der Haltbarkeitsdauer des jeweiligen Produkts kostenlos aufbewahren und anschliessend kostenlos vernichten; Labor-Proben wird die MTSAG allgemein während 6 (sechs) Monaten und verderbliche Labor-Proben während 14 (vierzehn) Tagen nach Berichterstattung kostenlos aufbewahren und anschliessend kostenlos vernichten.

### 12. Werbung

Die Verwendung von Ergebnisbericht und sonstigen schriftlichen Unterlagen der MTSAG (inkl. der blosse Hinweis darauf) zu Werbe- oder sonstigen Zwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung (inkl. allfälliger Bedingungen und Auflagen) der MTSAG und ist gebührenpflichtig. Die MTSAG darf den Kunden als Referenz verwenden.

### 13. Geheimhaltung / Meldepflicht

Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes sowie Ziffer 10 hier vor verpflichtet sich die MTSAG, sämtliche Geschäftskorrespondenz mit dem Kunden geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Etwaige mit der MTSAG verbundene Unternehmen sowie die von MTSAG zur Erbringung der Dienstleistung beauftragte Drittparteien gelten nicht als Dritte. Der Kunde verpflichtet sich, die Konditionen des Auftrags (insbesondere die Vergütung) geheim zu halten.

Ergibt die Untersuchung für den Kunden, dass wichtige öffentliche Interessen gefährdet sind oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, so ist MTSAG zur Meldung an die zuständige Amtsstelle berechtigt.

### 14. Gewährleistung

Die MTSAG verpflichtet sich, sämtliche Dienstleistungen „State of the Art“ sowie nach den für sie anwendbaren Zertifizierungs- und Akkreditierungsnormen zu erbringen. Bei Prüf-, Mess- und Analytik-Dienstleistungen beziehen sich die Prüfergebnisse stets nur auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten und von der MTSAG untersuchten Proben. Die MTSAG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Prüfergebnisse auch für andere Lieferungen des gleichen Materials, Stoffes, usw. zutreffen. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen, vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Zusage. Andere Garantien oder Zusicherungen, sowohl ausdrückliche als auch stillschweigende, und insbesondere betreffend die Kommerzialisierbarkeit oder Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck sowie dahingehend, dass die Verwendung der Dienstleistungen keine Patent-, Urheber oder Markenrechte verletzt, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für gelieferte Produkte 1 (ein) Jahr, sofern die ausgewiesene Haltbarkeitsdauer nicht kürzer oder länger ist. Bei Labor-Proben beträgt die Frist allgemein 6 (sechs) Monate, bei verderblichen Labor-Proben 14 Tage nach Berichterstattung.

### 15. Mängelrüge

Offensichtliche Mängel muss der Kunde innerhalb von drei (3) Arbeitstagen seit Erhalt der Lieferung bzw. des Berichts schriftlich bei der MTSAG rügen; versteckte Mängel muss der Kunde ebenfalls innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, jedoch seit Kenntnis rügen und spätestens innerhalb der Gewährleistungsfristen gemäss Ziffer 14 hier vor. Ist aufgrund der Beanstandung durch den Kunden eine Wiederholung der Analyse notwendig, behält sich MTSAG das Recht vor, diese Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern das Resultat der erneuten Analyse nicht wesentlich von der ersten Analyse abweicht. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### 16. Haftung

Vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen und soweit rechtlich zulässig, haftet die MTSAG nur für Absicht oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von MTSAG für alle Handlungen oder Unterlassungen soll die Vergütung für die Dienstleistungen nicht übersteigen, die mit dem Haftungsanspruch in Zusammenhang stehen, oder soll, nach Wahl von MTSAG, auf den Ersatz/die erneute Ausführung der Dienstleistungen oder in einer angemessenen Reduktion der Vergütung beschränkt sein. Die MTSAG haftet nicht für Folgeschäden und Strafschadenersatz, für den Verlust des Gebrauchs, entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäft oder Goodwill, weder gestützt auf Vertrag, unerlaubte Handlung oder einen anderen Rechtsgrund.

### 17. Vorrang der deutschen Fassung

Für den Fall von Widersprüchen oder Ungereimtheiten zwischen den beiden Sprachversionen (Deutsch/Englisch) der AGB, hat die deutsche Fassung Vorrang.

### 18. Anwendbares Recht – Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt das am Sitz der Microstech Switzerland AG zuständige Gericht. Der MTSAG steht es frei, den Kunden an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu beklagen.

Fassung 01. Mai 2022